

2. welcher Art ist die objektive Seite des Verbrechens, d. h., wo und wann wurde die Entwendung verübt; auf welche Weise, mit Hilfe welcher Mittel und unter welchen Umständen wurde sie begangen; fand ein räuberischer Überfall statt; wurde der Diebstahl von einer organisierten Gruppe begangen; welchen Umfang hatte der Diebstahl (liegt Grund vor, ihn als geringfügigen oder als schweren Diebstahl zu qualifizieren); welcher Art sind die Folgen des Diebstahls; wo befinden sich die gestohlenen Güter oder die Gelder aus ihrer Realisierung; welche Umstände haben die Straftat erleichtert oder begünstigt;

3. wer ist das Subjekt des Verbrechens — der unmittelbare Täter; gab es Teilnehmer und wenn ja, wer sind sie und welche Rolle spielte jeder von ihnen, welcher Art ist ihr Anteil an den entwendeten Gütern; ist für einen der Teilnehmer die strafbare Handlung ein Rückfallsdelikt;

4. welcher Art ist die subjektive Seite des Verbrechens, d. h., welcher Art waren die Absichten der Verbrecher, die die Entwendung begangen haben, und die Motive ihrer Handlungen.

Da das Gesetz strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Unterlassung der Anzeige in den Fällen vorsieht, in denen einer Person eine vorbereitete oder begangene qualifizierte Entwendung von staatlichem und gesellschaftlichem Eigentum offensichtlich bekannt war (wiederholte oder von einer organisierten Gruppe oder in großem Umfang oder durch Raubüberfall begangene Entwendung), muß bei der Untersuchung geklärt werden, ob irgend jemand von einer solchen Straftat Kenntnis hatte, und wenn dies der Fall ist — ob er den Staatsorganen davon Mitteilung gemacht hat. Ferner muß festgestellt werden, ob Unterlassung der Anzeige wegen persönlicher Interessiertheit vorliegt und ob vor der Tat das Versprechen gegeben wurde, nichts darüber mitzuteilen. In diesem Falle kann die Frage auftauchen, ob die betreffende Person als Teilnehmer zur Verantwortung zu ziehen ist.

Bei der Untersuchung ist an die möglichen Fälle einer strafbaren Duldung der Entwendung zu denken, in denen eine Amtsperson zwar an der Entwendung nicht beteiligt war, ihre Ausführung aber nicht verhindert und Maßnahmen zur Verhütung unterlassen hat. In diesen Fällen kann diese Person wegen Dienstvergehen — Nachlässigkeit, Nichtwahrnehmung ihrer Pflichten oder Mißbrauch der dienstlichen Stellung — zur Verantwortung gezogen werden. Dabei sind jedoch sehr sorgfältig die Beziehungen zwischen der Amtsperson und den Teilnehmern der Entwendung zu klären, weil die Amtsperson, wenn sie den Tätern bewußt geholfen und insbesondere die Spuren des Verbrechens getilgt hat (ein Buchhalter vernichtet zum Beispiel die gefälschten Dokumente, die